die Inhaber der hier in Rede stehenden Stablissements, wurden andere Gewerbtreibende, als Schmiede, Bleicher, Müller ic., welche ihre Gewerbe auf eignem Grund und Boden betreiben, oder selbst städtische Gewerken, welche ein eignes Grundstück als Gewerbslocal benutzen, die Anrechnung der davon zu entrichtenden Grundsteuer auf ihre gewerbliche Abgabe in Anspruch nehmen können, und doch hat eine derartige Vergünstigung wegen der daraus hervorgehenden Ungleichheit nicht in Fraze kommen können.

Prafident D. Saafe: Es murbe nun über ben erften Punkt bes fpeciellen Theils ju fprechen fein.

Mbg. D. Geißler: Ich bitte um Erlaubnig, eine Unfrage an bie geehrte Deputation in Bezug auf diefen Punkt richten gu burfen; namlich es beißt, bag die Gewerbsteuer von Raltofen, Steinbruchen, Braunkohlengruben, Torfflichen u. f. w. jest ohne Unterschied gegeben werden foll, es mag nun der Grund und Boben bem, ber bie Unftalt betreibt, gehoren ober nicht. Dun gibt es bergleichen Unftalten, welche die Grundbefiger nicht zum Werkauf betreiben, fondern blos zu ihrem eignen Gebrauche. Es gibt Steinbruche, Braunfohlengruben, befonders Torflager, bie blos zu eignem Gebrauche betrieben werden, und es scheint zwar aus dem Gefete von 1834 flar genug hervorzugehen, bag blos von denjenigen Producten, bie jum Sandel bestimmt find, Gewerbsteuer gegeben werden muß, und daß baher, wenn sie nicht jum Santel bestimmt find, von bem Grundbefiger feine Abgabe barauf zu erlegen ift. Ich habe nur bie grehrte Deputation um ihre Meinung befragen wollen, ob biefe Unficht bie richtige fei.

Referent Abg. Romer: Nach der Ansicht der Deputation wurde jedenfalls von dem, was der Grundbesitzer zur Betreibung seiner eigenen Wirthschaft in Betreff dieser Anstalten verwendet, teine Gewerbsteuer zu geben sein, da die angezogenen Bestimmungen des Gesetzes nur die "Händler und Fabricanten" bestreffen.

Konigl. Commissar v. Ehrenstein: Ich kann die Worsaussehung, die der geehrte Abgeordnete aussprach, nur kestätigen, da die Regierungsvorlage dasselbe fagt. Sie bemerkt namslich, daß die Unternehmer von Anlagen zur Gewinnung oder ersten Vorrichtung von Naturproducten, mit welchen sie Handbelt treiben, in der dort vorgeschriebenen Maße besteuert werden sollen. Es ergibt sich also hieraus, daß, wenn jene Naturproducte nicht zum Handel, sondern nur zum Selbstverbrauch bestimmt sind, eine Steuerpslichtigkeit überhaupt nicht eintritt.

Abg. D. Geifler: Ich habe das auch vorausgesetzt und nur um eine beruhigende Erklarung bitten wollen.

Prasident D. Haase: Es scheint, daß Niemand über den ersten Punkt zu sprechen wunscht, auch der Herr Referent nicht. Insosern wurde ich zur Abstimmung übergehen und zwar, da Niemand gegen die einzelnen Punkte, wie sie unter a, b und c S. 859 im Berichte aufgenommen sind, Etwas erinnert hat, werde ich die Frage überhaupt auf Unnahme der Punkte a, b und c richten. Ich frage: ob die Rammer nach dem Rathe der Deputation die gedachten drei Bestimmungen annimmt? — Einstimmung Ja.

Referent Ubg. Romer:

ad 2.

Wenn von der hohen Staatbregierung ferner vorgeschlagen wird:

es moge zur Berathung bes der nachsten Standevers sammlung vorzulegenden vollständigen Gesehentwurfs, die Gewerbes und Personalsteuer betreffend, von beiden Kammern die zur Begutachtung des gleichfalls dem kunftigen Landtage vorbehaltenen Gesehes über die Einführung eines neuen Maße und Gewichtssystems bereits erwählten Zwischendeputationen mit beauftragt werden,

so kann die Deputation diese Maßregel nur vollkommen sachs gemäß sinden. Es wird durch dieselbe, besonders in der beanstragten Modalität, der Geschäftsgang nicht nur für den nächstbevorstehenden Landtag, sondern auch für die Geschäftsbehandlung der Zwischendeputationen selbst wesentlich erleichtert, indem ein und dieselbe Deputation bei ihrem Zusammentritt zwei Referate berathen kann; und ebenso wird die Emanation des desinitiven Personals und Gewerbsteuergesetzes dadurch besschleunigt.

Die Deputation rathet baher ber hohen Kammer an: bem Borschlage der hohen Staatsregierung hierüber beizustimmen.

(Staatsminifter v. Roftig = Dallwig tritt in ben Saal ein.)

Prafibent D. Haafe: Es scheint, bag auch in Sinsicht bieses Punktes Niemand Etwas erwähnt. Ich frage: ob die Rammer bei bem zweiten Punkte, ben die Deputation heraus- hebt, bem Borschlage ber hohen Staatsregierung beistimme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Ubg. Romer: Un ben von ber Deputation gu Grunde gelegten Punft 3 wurde nun ber an bie hohe Staatsregierung geftellte Untrag fommen: "Die hohe Staatsregierung wolle auf Grund ber §. 43 und 71 bes Gewerbfteuergefetes von 1834 ertheilten, burch bie gegenwartige Stanbeversammlung gu erneuernden Ermachtigung transitorische Erleichterungen in ber Gewerbs und Personalsteuer ba, wo fie nach erfolgter Erbrterung am bringenoften von ben Berhaltniffen geboten find, eintreten laffen, babei jedoch bie nach bem Bubjetanfage verfügbare Summe nicht überschreiten." Ich erlaube mir noch bie in ber neuen Faffung angezogene §. 43 aus bem Gewerbsteuergefete von 1834 ber Rammer vorzulefen. Gie ift überschrieben: "Bewilligung temporarer Befreiungen ober Ermagigungen," und lautet: "Temporare Befreiungen und Ermagigungen ber Gewerb= und Perfonalfteuer, aus Rudficht bes allgemeinen Beften und bei, in individuellen Berhaltniffen liegender, begrundeter Beranlaffung, 3. 23. fur neu entftehenbe Gewerbe, fur Gewerbtreibenbe, welche von Ungludefallen betroffen worben find zc., tonnen vom Finangministerio auf Unsuchen bewilligt werben."

Ubg. Sach fe: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, ob der frühere Untrag neben dem neugestellten noch bestehen könne. Mir scheint, als ob beide Untrage sich mit einander verstrügen, so daß der Untrag unter 3, sowie ber ad 2 zu stellen, da, wenn ich es nicht überhort habe, die §. 71 des Gesehes angezogen ist.

Referent Mbg. Romer: Ja, bie g. 71 ift ebenfo angezogen,